

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

hö-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 16/2024 vom 2. April 2024

### Corona-Hilfen: Letztmalige Verlängerung der Fristen für Schlussabrechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fristen zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) wurden letztmalig verlängert. Die **Einreichungsfrist** der Schlussabrechnung der Corona-Hilfen **endete am 31. Oktober 2023**. Sofern eine Fristverlängerung beantragt wurde, ist die Schlussabrechnung **bis spätestens 30. September 2024** einzureichen.

Zudem wurde das **Prüfverfahren vereinfacht**. Von standardisierten Katalogabfragen wird abgesehen und die prüfenden Dritten haben nun mindestens 21 Tage Zeit für eventuelle Nachfragen oder Beleganforderungen. Wie schon die ursprüngliche Antragstellung der Corona-Wirtschaftshilfen wird die Schlussabrechnung der Programme in einem vollständig digitalisierten Verfahren bearbeitet. Die **vorläufigen Bewilligungen** wurden vielfach auf der **Basis von prognostizierten Umsatzrückgängen und Fixkosten** erteilt, um eine schnelle Auszahlung der Zuschüsse zu ermöglichen. Die Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die **endgültige Höhe der Billigkeitsleistung** anhand der **tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung** zu ermitteln ist. Die Schlussabrechnung ist somit notwendig, um einen Abgleich zwischen den ursprünglich beantragten Zuschüssen und denen, die den Antragstellenden tatsächlich zustehen, vorzunehmen. Das kann je nach gewählten Programmen zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Nach- oder Rückzahlung führen.

Die Bewilligungsstelle erlässt in Kürze für alle vorläufig bewilligten **Anträge, für die keine vollständige Schlussabrechnung eingereicht** oder durch prüfende Dritte eine **Fristverlängerung beantragt** wurde, einen **Schlussbescheid mit der vollständigen Rückforderung der gewährten Corona-Hilfen** entsprechend der Förderbedingungen.

Hinweis: Die Fristen gelten nicht für die Endabrechnung der Neustarthilfen, deren Einreichungsverfahren bereits seit längerem abgeschlossen sind.

Weitere Informationen zur Schlussabrechnung stehen auf der [Plattform](#) des BMWK und BMF zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hölterhoff